

hat, unabänderlich bewenden müsse, selbst dann bewenden müsse, wenn der Bau nach jenem Entwürfe noch nicht vollendet, ja noch nicht einmal in Angriff genommen ist; sogar dann, wenn es sich zeigt, daß die Festhaltung des ersten Planes mit einer effectiven Benachtheiligung des Eisenbahnunternehmens verbunden sein würde. Das Ministerium würde vielmehr geglaubt haben, seiner Pflicht sehr wenig zu entsprechen, wenn es einer durch so triftige Gründe motivirten Abänderung des Plans die Genehmigung hätte versagen wollen. Dem Beschwerdeführer gebührte nach dem Gesetze vollständige Entschädigung nach dem wahren Werthe der expropriirten Baustellen; und diese wird ihm nach der Entscheidung des Ministerii auch zu Theil werden. Ob er aber und wieviel von seinem Grundeigenthum an die Eisenbahn abzutreten habe, darüber konnte nicht sein Privatinteresse, sondern nur dasjenige des Eisenbahnunternehmens entscheiden. Man hat es allerdings hier mit den Ansichten der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit zu thun, und dies sind relative Begriffe, worüber die Ansichten, je nachdem man von dem einen oder andern Gesichtspunkte ausgeht, verschieden sein können. Allein das Gesetz hat die Beurtheilung der Nothwendigkeit von Landabtretungen zu Eisenbahnzwecken in das Ermessen des Ministerii das Innern gelegt, und dieses konnte sich hierbei natürlich nur nach derjenigen Ansicht richten, die es nach eigener gewissenhafter Erwägung und nach dem pflichtmäßigen Gutachten des von ihm selbst ernannten Oberingenieurs seinerseits für die richtige erkannt hatte.

Staatsminister Rostk und Schmidt: Ich werde nach dem, was der Herr Commissar soeben geäußert hat, kurz sein können. Das Ministerium hat die Gründe zur Rechtfertigung seines Verfahrens schriftlich und mündlich bereits eröffnet, und zwar auf Veranlassung der Verhandlung des Gegenstandes in der jenseitigen Kammer. Ueberdies liegt Ihnen ein gründlicher und umfassender Bericht Ihrer Deputation vor. Abgesehen von der rechtskräftigen Entscheidung in der Sache, gegen welche ein weiterer Recurs durchaus unzulässig ist — um was handelt es sich denn eigentlich? — Um die Frage, ob das Ministerium mit Recht entschieden habe, daß die Hänel v. Cronenthal'schen Grundstücke für Zwecke der Eisenbahn zu verwenden seien? Die Competenz des Ministerii zu dieser Entscheidung wird nicht in Zweifel gezogen werden können, sie beruht auf dem Gesetze. Es fragt sich daher weiter: Waren die Gründe zu dieser Entscheidung haltbar, oder nicht? Darauf erwiedere ich: dem Ministerio ward officiell nachgewiesen, daß die Hänel v. Cronenthal'schen Grundstücke für die Bahnanlage nothwendig und unentbehrlich seien. Es erlangte durch diese amtliche Nachweisung die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Abtretung, und hatte also nach dem Gesetze vom 3. Juli 1835 die Pflicht, dem Eisenbahnunternehmen dieses Grundstück nicht vorzuenthalten. Allein neben dieser Pflicht für das Eisenbahnunternehmen stand eine zweite Pflicht, die Pflicht für den Eigenthümer des Grundstücks. Wie hat das Ministerium dieser Pflicht genügt? Herr Hänel v. Cronenthal schlug das Anerbieten des Directorii, ihm seinen bezahlten Kaufpreis zu restituiren, aus. Es kam da-

her zur gerichtlichen Taxation. Herr Hänel v. Cronenthal recurrirte gegen die Taxe, als zu niedrig gestellt. Die Sache ward in der Administrativjustizinstanz dahin entschieden, daß eine anderweite Taxation eintreten müsse, auf einem andern Grundsätze beruhend, auf dem Grundsätze nämlich, daß das Grundstück nicht als Ackerland, sondern als städtische Baustelle abzuschätzen sei. Damit, meine Herren! ist aber auch Alles geschehen, was für den Petenten geschehen konnte. Wo aber ist das himmelschreiende Unrecht? In der Idee des Beschwerdeführers, in dem Verfahren des Ministerii liegt es nicht.

Abg. v. Zeschwitz: Der einzige begründete Beschwerdepunkt, welcher aber bereits erledigt ist, scheint mir der zu sein, daß die fraglichen Grundstücke anfangs als Ackerland und nicht als städtische Baustellen abgeschätzt worden waren. Das Ministerium hat jedoch in dritter Instanz bereits dahin entschieden, daß die fraglichen Grundstücke nicht als Ackerland, sondern als städtische Baustellen abgeschätzt werden sollen. Das ist ganz richtig, und der finanzielle Beschwerdepunkt sonach erledigt. Insofern das Gesuch des Petenten dahin geht, daß er wieder in den Besitz der fraglichen Grundstücke gesetzt werde, so wird man dem nicht beistimmen können. Es ist das unausführbar und auch unstatthaft, da die Competenz des Ministerii zur fraglichen Expropriation nach dem bezüglichen Gesetze nicht in Zweifel gezogen werden kann. Wenn man die Gründe prüft, welche das Ministerium für die Nothwendigkeit dieser Expropriation anführt, so muß ich gestehen, daß, wenn ich darüber zu entscheiden gehabt hätte, ich auch diese Nothwendigkeit anerkannt haben würde. Es ist zu hoffen, daß die sächsisch-bayrische Bahn eine sehr frequente sein werde, und es ist in diesem Saal vielfach auf die besondere Wichtigkeit dieser Bahn aufmerksam gemacht worden. Wenn man sich aber, nach der vorliegenden Zeichnung, diese Grundstücke mit Gebäuden bedeckt denkt, so würde der halbe Bahnhof maskirt sein, und da schienen allerdings die sicherheitspolizeilichen Rücksichten bei dem bedeutenden Verkehr auf dem fraglichen Bahnhofe von solchem Gewicht zu sein, daß das Ministerium nicht anders entscheiden konnte, als es auf den Grund des betreffenden Gesetzes entschieden hat.

Abg. Oberländer: Ich gehöre zwar zur Deputation, nicht aber zu den Berichterstattern, da die Sache zu einer Zeit in der Deputation verhandelt worden ist, wo ich auf Urlaub war. Ich kann aber den Ansichten der Deputation nicht überall beitreten. Zwar mag, nachdem das Ministerium des Innern möglichst nachgeholfen hat, gerade nicht mehr von himmelschreiendem Unrecht geredet werden; allein daß, wie die Deputation glaubt, dem Beschwerdeführer so überall Recht geschehen sei, daß überhaupt aller und jeder Grund zur Beschwerdeführung mangle, möchte ich noch viel weniger sagen. Soviel ist doch gewiß, daß das Directorium und die angestellten technischen Beamten nicht bei einerlei Rede geblieben sind, und daß dieselben eine Nothwendigkeit zu Landabtretungen da behauptet haben, wo sie vorher eine solche nicht gefunden hatten. Es ist aber nicht zu bezweifeln, daß derjenige, welcher für seine Arbeiten bezahlt wird, auch für die Zuverlässigkeit